

Statuten des Vereins Kulturpool Oberthurgau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kulturpool Oberthurgau besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff ZGB zur Förderung des kulturellen Lebens in der Region Oberthurgau.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine gemeinsame und effektive Kulturförderung der Gemeinden der Region Oberthurgau, mit Unterstützung des Kantons Thurgau. Er verfolgt keinen Erwerb-zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- die Politischen Gemeinden der Region Oberthurgau

Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag mit der Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Austritt kann jeweils mit einer jährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Aus-tretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen zur Zeit der Gründung für die Politischen Gemein-den 2 Franken pro Einwohner. Bei einem Beitritt während des Jahres wird der volle Beitrag fällig.

Art. 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht für die Politischen Gemeinden richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 1 Stimme für bis zu 5'000 Einwohner
- 2 Stimmen für über 5'000 Einwohner

Für Entscheide ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Trak-tanden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversamm-lung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung der Richtlinien für die Beitragsgewährung
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen, und zwar aus Vertretern der Mitgliedergemeinden: Je ein Vertreter der Stadt Amriswil und der Hafenstadt Romanshorn sowie drei Vertretern der übrigen Mitgliedergemeinden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden im Kanton Thurgau. Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung für den Rest der Amtszeit. Für die Entschädigung ist nicht der Verein sondern die delegierende Gemeinde zuständig.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, insbesondere:

- Führen des Vereins und Vertreten des Vereins gegen Aussen
- Erstellung eines Budgets
- Sprechen von Beiträgen gemäss Richtlinien (siehe Anhang)
- Unterstützen von kulturellen Projekten

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und dazu Ausschüsse bilden oder Fachpersonen beziehen. Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. Ein Vorstandsmitglied, das in ein Projekt involviert ist, muss bei dessen Behandlung in den Ausstand treten.

Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch eine der beteiligten Gemeinden geführt. Diese wird nach Absprache vom Vorstand bestimmt.

Der oder die GeschäftsstellenleiterIn ist insbesondere zuständig für:

- Annahme und Verwaltung der Beitragsgesuche
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Führung der Vereinsrechnung
- Administrative Aufgaben für den Vorstand

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle gehen zu Lasten des Vereins.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren aus zwei Gemeinden, die nicht dem Vorstand angehören. Für die Entschädigung ist nicht der Verein sondern die delegierende Gemeinde zuständig. Die Amtsdauer ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden im Kanton Thurgau.

Art. 14 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen von Dritten, Gönnern und Sponsoren

Der jährliche Beitrag, den eine Gemeinde in den Kulturpool zahlt, ist für Förderbeiträge dieser Gemeinde reserviert. Die Gemeinde kann diesen Betrag auch einer anderen Gemeinde

zur Verfügung stellen oder in begründeten Fällen bis 31. Oktober eine Rückstellung für das folgende Jahr beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet abschliessend. Ansonsten verfällt der Anspruch auf den Gemeindeteil jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden proportional zum Mitgliederbeitrag zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. November 2013 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Anhang: Richtlinien für die Beitragsgewährung